



Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland

BUND-Odenwald – Rondellstraße 9 – 64739 Höchst i. Odw.

Landesverband Hessen e.V.

An den  
Gemeindevorstand Höchst  
Montmélianner Platz 2  
64739 Höchst i. Odw.

Kreisverband Odenwald  
Harald Hoppe

BUND.Odenwald@BUND.net

06163 912174

**Betr.: Bebauungsplan "Stockwiese" in Hummetroth** Höchst i. Odw., den 14.12.2014  
**hier: Ihr Schreiben vom 20.11.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen der BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom August 2014.

Die Planung hat unsere mit Schreiben vom 14.09.2013 vorgetragene Bedenken nicht ausgeräumt.

Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Allein auf dem vorliegenden Kartenausschnitt ist 1 Grundstück mit Verdichtungspotential erkennbar, das sind 100% der durch die Planung neu zu erschließenden Grundstücke. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165 oder §171a BauGB nicht anwendbar sind.

Die IHK-Darmstadt bescheinigt der Gemeinde Höchst i. Odw. in ihrer Publikation "Nahversorgung im Odenwaldkreis" vom Oktober 2013 einen Einwohnerrückgang um ca. 5% in der Zeit von 2001 bis 2011 und erwartet bis 2030 einen weiteren Rückgang der Einwohnerzahl um bis zu 5%. Gleichzeitig wird prognostiziert, dass der Anteil der Menschen über 65 Jahre auf bis zu 20% der Bevölkerung ansteigen wird. Es ist nicht ersichtlich, wie die Gemeinde im Sinne von §1 BauGB auf diese absehbare Entwicklung reagieren will. Jedenfalls leistet die vorliegende Planung keinen Beitrag zur Bewältigung der Probleme, die anhand der demographischen Entwicklung absehbar sind.

Die im Planentwurf dargelegte Untersuchungsmethodik schließt nach unserer Einschätzung nicht aus, dass geschützte Arten der FFH-Anhänge II und IV - wie die Zauneidechse - beeinträchtigt werden können. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für die gesetzlich geschützten Arten für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen und die durchgeführte einmalige Begehung genügen ausdrücklich nicht dieser Forderung. Zeitpunkt

Spendenkonto DE46 5005 0201 0000 3698 53

Kennwort: Odenwaldkreis BIC HELADEF1822

Bankverbindung DE85 4306 0967 6027 5401 00

BIC GENODEM1GLS

und Umfang der Bestandserhebung verletzen die gebotene fachlich fundierte Bestandsbeschreibung im Planverfahren.

Wir halten die Untersuchung von mindestens zwei Vegetationsperioden für den weiteren Planungsbereich, der sämtliche angrenzenden Grundstücke bis zu einer Entfernung von ca. 200m umfassen muss, für angemessen.

Die Festsetzungen des Planes zum Landschaftsschutz sind nach unseren Erfahrungen im Odenwaldkreis nicht geeignet, den Schutz und die Entwicklung der Landschaft zu gewährleisten. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis grünordnerische Festsetzungen wie die vorliegende von keiner Stelle geprüft oder kontrolliert, sodass jahrzehntelange Nichterfüllung solcher Festsetzungen die Regel darstellen. Solange eine Überprüfung der grünordnerischen Festsetzungen und die Ahndung der Nichteinhaltung im Plan fehlen, sind diese Festsetzungen entbehrlich. Die Einbeziehung solcher 'theoretischer' Verbesserungen in die Ausgleichsbilanz erfüllt den Tatbestand der arglistigen Täuschung. Der Verzicht auf die artenschutzrechtliche Untersuchung des Plangebietes B ist nicht akzeptabel. Durch die Planung wird die Nutzung dieser Fläche geregelt, ohne dass hierfür die Ausgangssituation des Artenschutzes ermittelt wurde.

Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.

Das Fachgutachten zur Lärmimmission ist bezweifelbar. Die zugrundegelegte Richtlinie geht von folgender vereinfachender Grundlage aus, die durch die Situation im Plangebiet überhaupt nicht einzuhalten ist:

Bemessungsfall ist eine zweistreifige Straße unbegrenzter Länge mit fließendem Kfz-Verkehr. Die tatsächliche Situation eines Busbetriebshofes lässt sich damit nicht erfassen. Außerdem wurde der Schreinereibetrieb in Sichtweite nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe